

Abwasserbeseitigungssatzung
für die Stadt Wilhelmshaven vom 19. Februar 1997

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Einleitungsbedingungen
- § 8 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

- § 9 Allgemeines
- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III
Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasseranlage

- § 14 Bau, Betrieb und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

Abschnitt IV
Besondere Bestimmungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser

- § 16 Abwasserkataster
- § 17 Beprobung

Abschnitt V
Schlussvorschriften

- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Beiträge und Gebühren
- § 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang I (Grenzwerte)

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382, i. V. m. den §§ 148, 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. S. 478), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 19.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihnen Beschäftigten zu schützen;
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Der Anhang I („Grenzwerte“) ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang I nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die zentrale Abwasseranlage eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück i. S. d. Satzung ist das Grundstück i. S. d. Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Zur zentralen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) der öffentlichen Kanalisationsanlage (je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser Trennverfahren) und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Reinigungsschächte, Pumpstationen, Druckrohrleitungen und Rückhaltebecken),
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben oder Wasserläufe zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen.
- (6) Die zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes, soweit nicht aufgrund dinglicher Sicherung die öffentliche Kanalisationsanlage in privaten Grundstücken verlegt oder errichtet ist. Im letzteren Fall endet die zentrale Abwasseranlage an der äußeren Umhüllung der jeweiligen Kanalisationseinrichtungen oder technischen Einrichtungen.
- (7) Zur dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Vorbehandlungsanlagen sind alle Anlagen, die verhindern sollen, dass Stoffe und Flüssigkeiten, die schädliche oder belästigende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, die Baustoffe der Entwässerungseinrichtungen angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen stören können, in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen (z.B. Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Flotations-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen).

- (9) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Die Rechte und Pflichten aus dem § 3 Abs. 7, § 7 Abs. 1-11 und Abs. 13-14, § 8, § 10 Abs. 5 letzter Satz, § 11 Abs. 3, § 12, § 14, § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 2, 3 und 5 gelten außerdem für jeden, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage an oder in dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Straße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Das gilt auch, wenn in bestehenden Gebäuden die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 6 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Niederschlagswasser, welches zur Bewässerung von Gärten genutzt wird oder mittels einer Niederschlagswassersammel- bzw. -nutzungsanlage einer Verwertung im Haushalt zugeführt wird.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- Niederschlagswasser -

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für Niederschlagswasser auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung der Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Wird eine Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Baugenehmigung bei der Stadt einzureichen.

Spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss (§ 3 Abs. 4 und 6) des Grundstückes ist der Entwässerungsantrag vorzulegen.

Bei allen anderen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Grundstücksentwässerungsanlagen haben, ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- Lage des Grundstücks zu den benachbarten Grundstücken.

Gebäude sind dabei in rot, Grundstücksgrenzen in gelb darzustellen.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte bis zum öffentlichen Hauptkanal mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaigen Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

Darzustellen ist auch die Lage der öffentlichen Hauptkanäle und der Anschlussleitungen unter Angabe der Kanalanschlusswerte, der Sohliefen, der Materialien und der Rohrdurchmesser. Die Angaben können bei den Wilhelmshavener Entsorgungsbetrieben, Stadtentwässerung, angefordert werden.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenze,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

Gebäude sind dabei in rot, Grundstücksgrenzen in gelb darzustellen.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert, maßstäblich darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. für vorhandene Anlagen | schwarz |
| 2. für neue Anlagen | |
| a) Schmutzwasserleitungen | braun |
| b) Niederschlagswasserleitungen | blau |
| 3. für abzubrechende Anlagen | gelb |

Entwässerungsgegenstände, wie z. B. WC, Waschbecken und Duschen, sind braun zu kennzeichnen.

Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier dokumentenecht einzureichen.

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Wird die Grundstücksentwässerungsanlage abweichend von den genehmigten Planunterlagen ausgeführt, ist eine Änderungsgenehmigung zu beantragen. Auf die Beantragung der Änderungsgenehmigung kann durch die Stadt verzichtet werden, wenn die Abweichungen unerheblich sind und die Anlage noch den Voraussetzungen dieser Satzung entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme (§ 11 Abs. 3/§ 14 Abs. 3) ein Bestandsplan einzureichen.
- (7) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wird eine wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung nach § 151 NWG erteilt, ersetzt diese für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung sowie die Grenzwerte nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal/Mischwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - die die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe oder Stoffgruppen:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.; wobei diese Stoffe auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden dürfen;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Katzenstreu, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen außerhalb des zulässigen pH-Bereiches 6,0 - 10,0 chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte

Falls diese Stoffe in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anhang I genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Probe (§ 17 Abs. 3) die Einleitungswerte laut Anhang I nicht überschreiten.

Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang I nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

- (6) Abwässer aus Schwimmbädern und privaten Pool-Anlagen sowie das anfallende Abwasser aus Filterrückspülungen sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
- (7) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (8) Die Grenzwerte des Anhangs I gelten für nichthäusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Grenzwerte des Anhangs I an der Grundstücksgrenze.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt, und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, ist unzulässig.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten das Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung der Abwasserströme die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff niedriger ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (13) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden und / oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (14) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlage und der Gewässer ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Booten außerhalb der hierfür ausgewiesenen Waschplätze oder außerhalb von Waschhallen nur erlaubt, wenn bei der Einleitung des dadurch entstehenden Schmutzwassers in die zentrale Abwasseranlage dieses zuvor mit einer Anlage behandelt worden ist, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Dies gilt nicht für die Reinigung der äußeren Karosserieteile ohne Hochdruckgerät und ohne Verwendung von Wasch- und Pflegemitteln.

§ 8

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 8, wie z. B. Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Flotations-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, sind vom Grundstückseigentümer so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach den jeweils anzuwendenden Regeln der Technik möglich ist.
- (2) Enthält das Abwasser Stoffe, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Im Übrigen gelten die im Anhang I zur Abwassersatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

Die Regelungen der Abwasserverordnung sowie des § 7 Abs. 8 dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den jeweils geltenden DIN-Normen zu entnehmen.

Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat im Betrieb jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblätter über die im Betrieb verwendeten Reinigungs-, Desinfektions- und Hilfsmittel und den Prüfbescheid oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorzuhalten.

Über die Entnahme und die Entsorgung dieser Stoffe sowie die Wartung der Vorbehandlungsanlagen hat der Grundstückseigentümer ein Nachweisbuch zu führen, welches zumindest die folgenden Angaben enthalten muss:

- Datum der Entnahme / Entsorgung / Wartung,
- Entsorgungs- / Wartungsfirma,
- Stoffkennzeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung,
- Menge des entsorgten Stoffes.

Das Nachweisbuch ist Bediensteten oder Beauftragten der Stadt auf Anforderung vorzulegen.

- (4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie binnen einer von der Stadt festzusetzenden angemessenen Frist entsprechend anzupassen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage(n) verantwortlich ist.

Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandelte Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Die Regelungen des § 155 NWG bleiben unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 9

Allgemeines

Einrichtungen der zentralen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an der zentralen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 10

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal (Kanalstrecke vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) zu unterhalten. Bei Verstopfung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer die Reinigung auf seine Kosten durchzuführen.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

Das Verlegen der Abwasserleitungen auf dem Grundstück muss vom öffentlichen Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze (Tiefpunkt) aus begonnen werden.

Ausnahmen können auf Antrag von der Stadt zugelassen werden.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. d. F. vom Dezember 2002 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Der Antrag auf Abnahme der verlegten Entwässerungsleitungen muss der Stadt mindestens 24 Stunden vorher schriftlich vorliegen (Formblatt).

Die Abnahme erfolgt nur innerhalb der Dienststunden.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Stadt müssen entsprechend § 61 NWG zur Überprüfung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasservorbehandlungsanlagen zugänglich sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (4) Die Stadt ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch die unzulässigen Einleitungen in der öffentlichen Abwasseranlage entstehenden Schäden zu beseitigen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten zu lassen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau, Betrieb und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils für sie gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des NWG in der jeweils geltenden Fassung zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik (insbesondere der DIN 4261 und der bauaufsichtlichen Zulassung) entleert oder entschlammmt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Es werden:

 - a) abflusslose Sammelgruben nach Bedarf entleert,
 - b) Mehrkammer-Absetzgruben nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, entleert,
 - c) Mehrkammer-Ausfaulgruben nach Bedarf, mindestens in zweijährigem Abstand, entschlammmt.
 - d) Kleinkläranlagen werden nach Bedarf entleert oder entschlammmt. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer /die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Durchführung mitzuteilen. Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen bzw. Untersuchungen im vorbenannten Sinne nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Anlagen durch die Stadt oder von ihr Beauftragte nach Absatz 5 Nr. b) und c).
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen in Klein- und Freizeitgärten werden nach Bedarf, mindestens alle 5 Jahre, entschlammmt.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entleerung oder Entschlammung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 1 Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung oder -entschlammung anzuzeigen.
- (7) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 15

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

§ 12 gilt entsprechend.

IV. Besondere Bestimmungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser

§ 16

Abwasserkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich um nichthäusliches Abwasser handelt.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 6 - bei bestehenden Anschlüssen binnen eines Monats nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

§ 17

Beprobung

- (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen ist die Stadt berechtigt, das einzuleitende oder eingeleitete nichthäusliche Abwasser zu beproben.
Die Beprobung umfasst die Probeentnahme und die Untersuchung des Abwassers durch die Stadt oder einen Beauftragten der Stadt. Die Häufigkeit der Beprobung ist abhängig von der Art des Betriebsgeschehens und der potentiellen Schädlichkeit des Abwassers.
- (2) § 12 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Bei der Untersuchung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser (Abwasseruntersuchungen) ist in der Regel eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden – im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Im begründeten Einzelfall ist auch eine Stichprobe, eine Mischprobe oder eine Mehrstundenmischprobe (max. 24 Stunden per automatischem Probenehmer) zulässig. Die Temperatur wird nicht über eine Probe ermittelt.

V. Schlussvorschriften

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, z. B. durch den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss an der Grundstücksgrenze oder dem davorliegenden Revisionschacht zu verdeckeln.
- (3) Ist ein Grundstück teilweise nicht mehr zu entwässern, z. B. durch den Abbruch von auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäuden, wie Stallbauten etc., hat der Grundstückseigentümer die zu den abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen verlaufenden Anschlussleitungen zu verdeckeln.
- (4) Den ordnungsgemäßen Verschluss (Verdeckelung) des Anschlusses bzw. der Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer als Änderungsmaßnahme an der Grundstücksentwässerungsanlage von den Wilhelmshavener Entsorgungsbetrieben, Stadtentwässerung, abnehmen zu lassen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 23

Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nieders. GVBl. S. 9) in den jeweils gültigen Fassungen ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeverordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführt;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 5. § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 7 Abs. 2 sein Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 7. § 8 Abs. 1, 2 und 3 die Vorbehandlungsanlage (§ 2 Abs. 8) nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält bzw. die erforderlichen Nachweise nicht führt;
 8. § 8 Abs. 5 die erforderlichen Eigenkontrollen der Vorbehandlungsanlage nicht durchführt bzw. kein Betriebstagebuch über die Eigenkontrollen führt;
 9. § 9 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt;
 10. § 11 Abs. 3 oder § 14 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 11. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 12. § 12 Abs. 1 und 2 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, bzw. nicht alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilt;
 13. § 14 Abs. 4 die Entleerung behindert oder § 14 Abs. 7 nicht Vorkehrungen trifft, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;
 14. § 14 Abs. 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 15. § 15 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage gewährt bzw. nicht alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilt;
 16. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 17. § 16 Abs. 2 nicht fristgemäß die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge benennt;
 18. § 19 bei Abbruchmaßnahmen die erforderlichen Verschlussmaßnahmen an den Abwasserleitungen nicht oder nicht ordnungsgemäß vornimmt bzw. die Abnahme der Verdeckelung nicht beantragt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben.

Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Beprobung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wilhelmshaven in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 26

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt - Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe - Abteilung Bau, Haus- und Grundstücksentwässerung - archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Wilhelmshavener Entsorgungsbetriebe eingesehen werden.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wilhelmshaven vom 17.02.1993 i. d. Fassung vom 15.03.95 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 19.02.1997
STADT WILHELMSHAVEN

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Obertstadtdirektor

1. Änderungssatzung vom 24.11.1999, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 24.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems am 17.12.1999, Nr. 50, Seiten 1237 - 1238 (Änderungen: § 3 Abs. 7 = Verwendung von Niederschlagswasser im Haushalt).

2. Änderungssatzung vom 06.12.2001, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 06.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems am 21.12.2001, Nr. 51, Seiten 1348 – 1349 (Änderungen: § 7 Abs. 1 = wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung; § 7 Abs. 4 = vorgeschriebene Analyse- und Messverfahren; § 8 Abs. 2 = Anforderungen der Abwasserordnung bleiben unberührt; § 23 = Höhe des Zwangsgeldes; § 24 Abs. 2 = Höhe der Geldbuße; Nr. 3 Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung = Einleitungsbeschränkung

3. Änderungssatzung vom 14.06.2006, vom Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen am 14.06.2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Wilhelmshavener Zeitung am 24.06.2006, S. 75; zur Druckfehlerberichtigung erneut veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Wilhelmshavener Zeitung am 30.06.2006, S. 30

Anhang I
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wilhelmshaven
vom 19. Februar 1997

Analyse- und Messverfahren sind nach § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 28.03.2001) durchzuführen.

Grenzwerte

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur		bis 35 °C
b) pH-Wert		wenigstens 6,0 höchstens 10,0
c) chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		bis 2.000 mg/l
d) Absetzbare Stoffe		bis 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
2. schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)		300 mg/l
3. Kohlenwasserstoffindex		20 mg/l
4. Organische Lösemittel		
4.1 nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe:		Ableitung nur nach spezieller Festlegung
4.2 absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		1,0 mg/l
4.2.1 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)		je Einzelstoff kleiner als 0,5 mg/l, jedoch in der Summe \leq 1,0 mg/l
4.2.2 schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX):		< 0,1 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(As)	0,5 mg/l
c) Blei*	(Pb)	1 mg/l
d) Cadmium*	(Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom-VI	(Cr ^{VI})	0,2 mg/l
f) Chrom*	(Cr)	1 mg/l
g) Kupfer*	(Cu)	1 mg/l
h) Nickel*	(Ni)	1 mg/l
i) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
j) Selen	(Se)	1 mg/l
k) Zink	(Zn)	5 mg/l
l) Zinn	(Sn)	5 mg/l

m)	Cobalt	(Co)	2 mg/l
n)	Silber	(Ag)	2 mg/l

* Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recyclings das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, sind die einschlägigen Merkblätter zu beachten und ggf. die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen (s. auch Klärschlammverordnung).

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammoniak und Ammonium	(NH ₃ und NH ₄)	200 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Fluorid	(F)	60 mg/l
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂)	20 mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen	(P)	50 mg/l
h) Sulfid	(S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z. B. Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat	nur in einer so niedrigen Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten
---	---